des Alphabets stehen, wenn wir nicht annehmen, daß Hesychius fälschlich ΘΕΙΔΙΑ für ΘΟΕΙΔΙΑ geschrieben habe. In Zukunft muß sie vor *θοή* eingeschaltet werden, und die kritische Note muß lauten: „Confundit *θοείδια· ἰγδία. Κύπριοι* (h. e. *θυείδια*, ut *θόεα* pro *θύη* apud Cyrill. 171) cum *θεοειδέα· θεοῖς ἐοικότα* ex Homero illata.“ Hierbei bleibt nur ein Scrupel übrig. Der Ordnung genügt auch *θειειδια*, worin die kretische Form für *θεοειδέα* enthalten sein könnte, da kretisch *θιός* = *θεός*, *-δία* aber die streng kretische Endung für *-δέα* von Adjectivis auf *-δής* ist (s. die Inscr.). Dann wäre das kyprische

ΘΟΕΙΔΙΑ : *ἰγδία* mit dem kretischen
ΘΙΟΕΙΔΙΑ : *θεοῖς ἐοικότα*

vertauscht. M. Schmidt.

Noch einmal das Epigramm des Domitius Marsus.

Ueberliefert ist nach G. Thilo Rhein. Mus. XV 132. 152 Folgendes:

omnia cum Bavio communia frater habebat
  unanimi fratres sicut habere solent
rura domum nummos atque omnia denique ut aiunt
  corporibus geminis spiritus unus erat
sed postquam alterius mulier concubitum
  novit deposuit alter amicitiam
et omnia tunc ira tunc desoluta omnia
  nova regna duos accipiunt;

indessen gab Dübner Zeitschr. f. Alt.-Wiss. 1837 S. 15 und bei Ph. Wagner de Iunio Philargyro 2 p. 32 an, daß der von Thilo mit P bezeichnete Parisinus duas habe, wie auch bei Reifferscheid Suet. rel. p. 42 notirt steht, der doch laut praef. VI den Thilo'schen Apparat benutzt hat. Es wird also bei der Mittheilung im Rhein. Mus. wohl nur ein Irrthum vorgefallen und duas vielmehr als handschriftliche Lesart festzuhalten sein.

Von den vielen Verbesserungsversuchen scheint mir keiner der epigrammatischen Schärfe, die wir dem Verfasser schon nach seinen Distichen auf Tibull zutrauen müssen, gerecht geworden zu sein. Thilo hat ihn wenigstens V. 3 durch richtige Interpunktion (vor denique) von dem abscheulichen atque omnia denique befreit, das selbst Sauppe und Reifferscheid sich gefallen ließen. In V. 5 ist concubitum offenbares Glossem, wie auch aus der Paraphrase des schol. Bern. 'postquam alterius uxor cum altero concubuit' hervorgeht. Man sollte also die Buchstaben desselben nicht zu Conjecturen mißbrauchen und V. 6 novit nicht antasten. Ferner, nachdem einmal gesagt ist: de-

posuit alter amicitiam, ist jede Erwähnung von ira oder irae überflüssig und tautologisch: der Dichter muß sich streng an sein Thema von der gelösten Gemeinschaft halten, das er wie einen interessanten Rechtsfall mit boshafter Dialektik so kühl wie möglich behandelt. Das letzte Distichon muß in scharfem Gegensatz zum ersten stehen: die communia und die unanimitas müssen in ihr Gegentheil umschlagen, so daß in allem Besitz strenge und schroffe Theilung erfolgt, wie die einst verbundenen Seelen sich scheiden und jede ihrem besonderen Reiche sich zuwendet. Hiernach muß das eine der beiden omnia V. 7 sich in communia verwandeln, was Thilo ebenfalls gut erkannt hat; unter Aufhebung derselben findet genaue Abrechnung und Auszahlung des besonderen Antheils an jeden der beiden Brüder statt, wenn ich die Meinung des Dichters recht verstehe. Der geschäftsmäßige Ausdruck für die Auszahlung ist dissolvere, wie aes alienum, pecunia publica an einzelne Gemeinden dissolvitur, auch argentaria, insofern die Auflösung dieses Geschäftes mit Liquidation verbunden ist; hier bezeichnet es noch außerdem passend die Auflösung der Gemeinschaft (societatis dissolutio, diremptio), und darf daher nicht durch resolvere verdrängt werden, das nur eine einseitige Rückzahlung ausdrücken würde. Die Abrechnung aber steckt, meine ich, in dem vorhergehenden ira tunc. Denn wenn rata pars der durch Rechnung festgestellte Antheil ist und im juristischen Sprachgebrauch für ratum gilt, was firmum fixum constans, fest ausgemacht und unabänderlich ist, so werden Capitalien und Güter, die subducta oder putata ratione genau ermittelt und dem Einzelnen zugemessen sind, rata, ausgerechnete heißen können, eine Wendung, die in dem vorliegenden Zusammenhang leicht verständlich ist und einer besonderen Bestätigung durch andere Beispiele wohl nicht bedarf. — Am Schluß des Ganzen darf endlich die Pointe nicht fehlen, daß jener spiritus unus der unanimi fratres sich in zwei keineswegs einander freundlich gesinnte animae geschieden habe. Hiernach würde sich mit den nöthigen Ergänzungen und verhältnißmäßig sorgfältigster Schonung des Ueberlieferten folgendes zwar nicht erfreuliche, aber doch hoffentlich nicht ungeschickte Epigramm ergeben:

Omnia cum Bavio communia frater habebat,
  unanimi fratres sicut habere solent:
rura domum nummos atque omnia: denique, ut aiunt
  corporibus geminis spiritus unus erat.
sed postquam alterius mulier [semen quoque fratris]
  novit, deposuit alter amicitiam.
omnia tunc rata sunt communia disque soluta,
  et nova regna duas accipiunt [animas].

Kiel, Juni. O. Ribbeck.